

**723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 05 12

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1981  
über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit  
der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundes-  
ministeriums für Unterricht und Kunst und  
des Bundesministeriums für Land- und Forst-  
wirtschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten.

(2) Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

(3) Die Vergütung beträgt je Unterrichtsstunde

1. für Unterrichtsveranstaltungen,  
für die eine LPA-Verwendungs-  
gruppe vorgesehen ist ..... S 438,—,

2. für fachtheoretische Unterrichts-  
veranstaltungen, soweit sie nicht  
unter lit. a fallen, sowie für fach-  
methodische und speziell praxis-  
orientierte Unterrichtsveranstal-  
tungen ..... S 313,—,

3. für den Unterricht in einer prak-  
tischen Unterrichtsveranstaltung  
oder in einer Fertigkeit ..... S 215,—.

(4) Die im Abs. 3 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(5) Weiters gebührt zur Vergütung ein Zuschlag von 6 vH, sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt.

(6) Die sich nach Abs. 4 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen ver-

nachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 2. Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Vergütungen für Lehraufträge sind die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Institute jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 2. September 1981 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 2. September 1981 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Institute jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

**VORBLATT****1. Problem:**

Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen

Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten.

#### 2. Ziel:

Durch dieses Bundesgesetz soll eine gesetzliche Grundlage für die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sieht für die Abgeltung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten drei Kategorien von Unterrichtsveranstaltungen vor, für die unterschiedliche Vergütungsansätze vorgesehen sind.

#### 3. Alternativen:

Keine.

#### 4. Kosten:

Durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz sind keine Mehrausgaben zu

erwarten, da bereits derzeit den Vortragenden an den Instituten und den Lehrern an den Bundesanstalten für Leibeserziehung Vergütungen bezahlt werden, die jedoch im Ausmaß gesetzlich nicht geregelt sind. Der Umfang der Lehrerfortbildung einerseits und die Lehrgänge an den Bundesanstalten für Leibeserziehung andererseits ist durch den budgetären Rahmen festgelegt, sodaß allfällige Änderungen im Vergütungsausmaß keine unmittelbaren Auswirkungen haben.

Bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, den Akademien für Sozialarbeit sowie den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten wird deshalb kein Mehraufwand erwartet, weil die Bestellung von Lehrbeauftragten anstelle des Eingehens von Dienstverhältnissen erfolgt und sich die Vergütungen nach diesem Gesetzentwurf an den in Dienstverhältnissen bezahlten Vergütungen orientieren.

## Erläuterungen

### A. Im allgemeinen

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sieht in seinen §§ 84 Abs. 1, 115 Abs. 1, 123 Abs. 2 und 127 Abs. 2 die Möglichkeit der Bestellung von Lehrbeauftragten an den Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien sowie den Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten vor. In gleicher Weise ergibt sich ein Bedarf an Lehrbeauftragten in den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten (den Berufspädagogischen Akademien vergleichbare Schulen; vgl. Teil B des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966) sowie in den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974). Da sich im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz sowie im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern noch keine Aussage über die Möglichkeit der Verwendung von Lehrbeauftragten besteht, wird in diesem Gesetzentwurf die im Schulorganisationsgesetz bereits vorgesehene Bestimmung, wonach der Lehrauftrag kein Dienstverhältnis begründet, zur Klarstellung aufgenommen.

Nach den vorgenannten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes können bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder

unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet; hiedurch werden jedoch einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen nicht berührt. Für einen Lehrauftrag an den Akademien werden Hochschullehrer, Lehrer sowie andere Personen (zB aus der Wirtschaft) in Betracht kommen, die in der Regel nur für wenige Einzelstunden eine Unterrichtstätigkeit ausüben.

Im Hinblick darauf, daß durch einen Lehrauftrag kein Dienstverhältnis begründet wird, kommen für die Lehrbeauftragten auch nicht die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zur Anwendung. Aus diesem Grunde ist es notwendig, für die Abgeltung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

### B. Im besonderen

#### Zu § 1:

Entsprechend den überwiegend bestehenden vergleichbaren Ernennungserfordernissen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, sieht der Gesetzentwurf für die Abgeltung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten drei Kategorien von Unterrichtsveranstaltungen vor, für die unterschiedliche Vergütungsansätze vorgesehen sind.

## 723 der Beilagen

3

Die Vergütung orientiert sich

- a) für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen sind (das sind die fachwissenschaftlichen einschließlich der fachdidaktischen Unterrichtsveranstaltungen), am Entgelt des Entlohnungsschemas II L der Entgeltstufe 2 der Entlohnungsgruppe I pa,
- b) für fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen am Entgelt des Entlohnungsschemas II L der Entgeltstufe 2 der Entlohnungsgruppe I 1,
- c) für den Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit am Entgelt des Entlohnungsschemas II L der Entgeltstufe 2 der Entlohnungsgruppe I 2 a 2.

Im Abs. 4 ist durch die Bindung an den Hundertsatz, mit dem die Bezüge eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 der Allgemeinen Verwaltung erhöht werden, jeweils mit 1. September eines jeden Jahres die Valorisierung der Vergütungsansätze gegeben.

Um den Lehrbeauftragten jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch die etwaige Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer entstehen könnte, wird eine dem § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, analoge Bestimmung im § 1 Abs. 5 des Gesetzentwurfes vorgesehen.

**Zu § 2:**

Gemäß § 13 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergewinne), soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Die Abs. 2 bis 5 ergänzen diese Bestimmung und sehen die Möglichkeit der Stundung und der Ratenzahlung rückforderbarer Leistungen vor. § 13 b des Gehaltsgesetzes 1956 regelt die Verjährung des Anspruches auf Leistungen sowie auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen gemäß § 13 a.

Da das Gehaltsgesetz 1956 ex lege nicht auf die Lehrbeauftragten Anwendung findet, ist es notwendig, diese Gesetzesbestimmungen als anwendbar zu erklären.

**Zu § 3:**

Im Hinblick auf die große Anzahl der Unterrichtsveranstaltungen an den Akademien erscheint es zweckmäßig, in diesen Gesetzentwurf eine dem § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, analoge Bestimmung aufzunehmen, wonach die Einreihung der Unterrichtsveranstaltungen an den Akademien in die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst, bei den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten jedoch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu geschehen hat.

**Zu § 4:**

Als Termin für das Inkrafttreten ist der 2. September 1981 vorgesehen.

Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz sind keine Mehrausgaben zu erwarten, da bereits derzeit den Vortragenden an den Instituten und den Lehrern an den Bundesanstalten für Leibeserziehung Vergütungen bezahlt werden, die jedoch im Ausmaß gesetzlich nicht geregelt sind. Der Umfang der Lehrerfortbildung einerseits und die Lehrgänge an den Bundesanstalten für Leibeserziehung andererseits ist durch den budgetären Rahmen festgelegt, sodaß allfällige Änderungen im Vergütungsausmaß keine unmittelbare Auswirkung haben.

Bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, den Akademien für Sozialarbeit sowie den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten ist deshalb kein Mehraufwand zu erwarten, weil die Bestellung von Lehrbeauftragten anstelle des Eingehens von Dienstverhältnissen erfolgt und sich die Vergütungen nach diesem Gesetzentwurf an den Dienstverhältnissen bezahlten Vergütungen orientieren.